



SUBVENTIONSVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Niederdorf
(nachfolgend Gemeinde)

als Subventionsgeberin

vertreten durch:

Andreas Buser, Gemeindepräsident
Claudia Lipski, Gemeindeverwalterin

und dem

Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB)

als Subventionsnehmer

vertreten durch:

Markus Oberli, Präsident
Heinz Füeg, Geschäftsleiter

1. Leistung

Der Subventionsnehmer vermittelt ausserhäusliche Betreuung von Kindern in Form von Tagespflegeplätzen. Er garantiert deren Qualität durch regelmässige Beaufsichtigung und Begleitung. Das Dienstleistungsangebot wird in einem **Leistungsauftrag** im Anhang geregelt. Dieser Leistungsauftrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Subventionsvertrages.

2. Zweck

Der Subventionsnehmer verwendet die Subvention für die Vermittlung von sorgfältig überprüften und begleiteten Tagespflegeplätzen für Kinder, die einer ausserhäuslichen Betreuung bedürfen. Im Einzelnen wird der Subventionsbetrag wie folgt verwendet:

- für die Vermittlungs-, Kontakt- und Fachstelle
- für den Tarif-Ausgleich (Sozial-Tarif)

3. Infrastrukturbeitrag

Die Gemeinde entrichtet dem VTOB einen Infrastrukturbeitrag **pro Einwohner und Jahr**. Allfällige Beitragsanpassungen erfolgen jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres.

Die Höhe des Infrastrukturbeitrages wird separat in einem Anhang zu diesem Vertrag geregelt.

Die Parteien haben jährlich gegenseitig das Recht und die Pflicht, auf Verlangen einer Partei bis spätestens 30. Juni Verhandlungen über eine allfällige Anpassung des Beitrages zu führen. Der Verhandlungsauftrag ist bis spätestens 30. April schriftlich anzuzeigen. Die aufrufende Partei sorgt für Koordination und Terminierung.

Finden keine Verhandlungen statt, bleibt die bisherige Höhe des Beitrages in Kraft.

Die Zahlung des Infrastrukturbeitrages erfolgt einmal jährlich nach Rechnungsstellung des Subventionsnehmers.

4. Defizitbeiträge

Die Gemeinde übernimmt **anfallende Defizite**, die infolge Anwendung des Sozialtarifes für die Betreuung von Kindern, deren Eltern in der Gemeinde wohnhaft sind, entstehen. Als Defizit gilt die Differenz

Subventionsvertrag Gemeinde Niederdorf - Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet 2/2

zwischen den Elternbeiträgen und den direkten, aus dem Betreuungsverhältnis für den VTOB entstehenden, Kosten.

Der VTOB legt jedes defizitäre Betreuungsverhältnis der zuständigen Gemeindebehörde vor Abschluss des Betreuungsvertrages **zur Genehmigung** vor.

Die Verrechnung und Auszahlung der Defizitbeiträge erfolgt quartalsweise gemäss Rechnungsstellung des VTOB.

5. Informationspflicht

Der Subventionsnehmer verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses – insbesondere im gesetzlichen oder finanziellen Bereich – noch nicht bekannt und/oder massgeblich waren, unverzüglich zu melden.

6. Revisorenbericht

Der Subventionsnehmer stellt der Gemeinde unaufgefordert innert 14 Tagen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit dem Revisorenbericht zu. Der Gemeinderat ist berechtigt, in die für eine Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die Subventionspflicht entfällt, wenn der Subventionsnehmer seinen Betrieb einstellt oder den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllt. Bei Betriebseinstellung ist die Subvention längstens bis zur Einstellung des Betriebes geschuldet.

8. Vertragsdauer und Verlängerung

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei Monaten (per 30. September)** jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

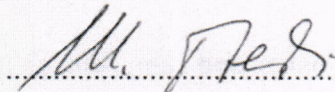
9. Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

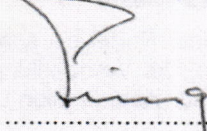
- Vereinsstatuten
- Leistungsauftrag
- Vereinbarung über den Infrastrukturbeitrag

DIE VERTRAGSPARTEIEN

**Für den Verein Tagesfamilien
Oberes Baselbiet (VTOB):**



Markus Oberli, Präsident

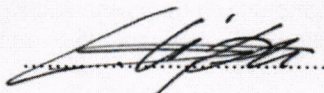


Heinz Füeg, Geschäftsleiter

Für die Gemeinde Niederdorf:



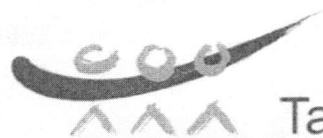
Andreas Buser, Gemeindepräsident



Claudia Lipski, Gemeindeverwalterin

Liestal / Datum: 1.11.2013

Niederdorf / Datum: 4.11.2013



Tagesfamilien
Oberes Baselbiet

LEISTUNGSauftrag

der

Einwohnergemeinde Niederdorf
(nachfolgend Gemeinde)

als Auftraggeberin

vertreten durch:

Andreas Buser, Gemeindepräsident
Claudia Lipski, Gemeindeverwalterin

an den

Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB)

als Auftragnehmer

vertreten durch:

Markus Oberli, Präsident
Heinz Füeg, Geschäftsleiter

1. Grundlagen

- 1.1 Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern/Tageskindern
- 1.2 Kantonales Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe per 1. Januar 2007 (Sozialhilfegesetz, SHG)
- 1.3 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (vom 5. September 2006)
- 1.4 Richtlinien/Reglement des Verbandes Tagesfamilienvereine Nordwestschweiz (VTN)
- 1.5 Statuten, Zielsetzung/Reglement VTOB vom 2. April 1998

2. Grundsätze, Zweck

- 2.1 Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem VTOB hat zum Zweck, für Kinder, die einer regelmässigen ausserhäuslichen Betreuung bedürfen, gegen angemessene Entschädigung sorgfältig abgeklärte und begleitete Tagespflegeplätze in Familien zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Die Tätigkeit erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Pflegekindergesetzes. Dabei steht das Wohlergehen der Kinder im Vordergrund.
- 2.3 Der VTOB nimmt eine Aufsichtspflicht über die vermittelten Pflegeplätze wahr. Er achtet dabei besonders auf eine beständige und vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern und Tagesfamilien.
- 2.4 Die Gemeinde entschädigt die Leistungen des VTOB mit einem jährlichen Beitrag gemäss separatem Subventionsvertrag samt entsprechender Vereinbarung.

3. Leistungen des Vereins

3.1 Aufnahmekriterien

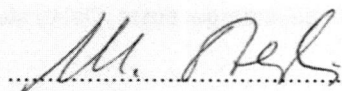
Auf subventionierte Tagespflegeplätze haben folgende Kinder Anspruch (in der Reihenfolge der Aufzählung):

- Kinder von alleinerziehenden Eltern, die aus finanziellen Gründen einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.
- Kinder, deren Eltern beide aus finanziellen Gründen einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.
- Kinder, die aus anderen Gründen eine familienexterne Betreuung benötigen.

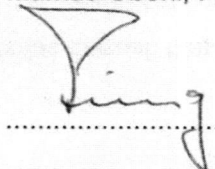
- 3.2 Abklärung/Vermittlung und Bewilligung
Für die Abklärung und Bewilligung der Tagespflegeplätze gelten die Richtlinien zur Anerkennung als Fachstelle
- 3.2.1 Anforderungsprofil für Tageseltern
gemäss Zielsetzung und Reglementen VTN und VTOB
- 3.2.2 SOS-Betreuungen und Problemsituationen
Der VTOB vermittelt SOS-Betreuungsplätze, so dass auch in Not- oder Problemsituationen möglichst rasch und mit geringem administrativem Aufwand eine Betreuung angeboten werden kann.
- 3.3 Qualitätssicherung
Der VTOB verpflichtet sich, alle durch den Verein vermittelten Betreuungsplätze zu begleiten und - so weit als möglich - zu überprüfen. Er arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen und den unter Artikel 1 genannten Richtlinien, Statuten und Reglementen. Damit ist gewährleistet, dass die Betreuung in einem legalen und finanzierbaren Rahmen stattfinden kann.
Der VTOB ist für die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern (u.a. Besuch des obligatorischen Basiskurses) der Fachstellenmitarbeiter/innen und insbesondere der Vermittlerinnen besorgt.
4. **Finanzielle Bestimmungen**
- 4.1 Subventionsbemessung
Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde ist im Subventionsvertrag bzw. in der Vereinbarung über die Entrichtung eines Infrastrukturbeitrags geregelt.
- 4.2 Elterntarife und Entschädigung der Tagesmütter/-eltern
Die individuellen Betreuungs-Tarife werden anhand eines definierten Prozesses aufgrund der spezifischen Einkommensverhältnisse der Eltern durch den VTOB festgesetzt.
Die Tarif-Eckwerte, die Entschädigung der Tagesmütter/-eltern und die individuellen Elterntarife werden jährlich überprüft und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen angepasst.
5. **Dauer**
Mit Genehmigung des Subventionsvertrages durch den Gemeinderat tritt auch der Leistungsauftrag in Kraft. Er ist integrierender Bestandteil des Subventionsvertrages.
6. **Gültigkeit**
Der Vertrag ist gültig ab 1. Januar 2014.

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Für den Verein Tagesfamilien
Oberes Baselbiet (VTOB):

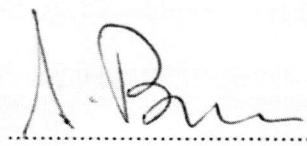


Markus Oberli, Präsident

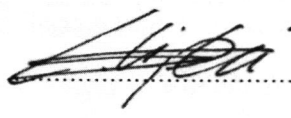


Heinz Füg, Geschäftsleiter

Für die Gemeinde Niederdorf:



Andreas Buser, Gemeindepräsident



Claudia Lipski, Gemeindeverwalterin

Liestal / Datum: 1.11.2013

Niederdorf / Datum: 4.11.2013



Tagesfamilien
Oberes Baselbiet

Vereinbarung über die Entrichtung eines Infrastrukturbeitrages

(gemäss Ziffer 3 des Subventionsvertrages)

zwischen der

Einwohnergemeinde Niederdorf

als Subventionsgeberin

vertreten durch:

Andreas Buser, Gemeindepräsident

Claudia Lipski, Gemeindeverwalterin

und dem

Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet

als Subventionsnehmer

vertreten durch:

Markus Oberli, Präsident

Heinz Füeg, Geschäftsleiter

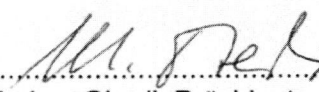
1. **Höhe des Infrastrukturbeitrages:** Die Gemeinde Niederdorf entrichtet pro Einwohner und Jahr einen Beitrag von:

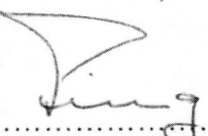
CHF 1.80 für das Jahr 2014

(Die Träbergemeinden haben im Jahre 2006 eine sukzessive Erhöhung des Infrastrukturbeitrages auf CHF 2.00 bis 2011 gutgeheissen. Aufgrund des guten Geschäftsganges konnte der letzte Anpassungsschritt b.a.w. zurückgestellt werden.)

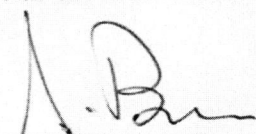
2. **Inkrafttreten:** Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Möglichkeit einer Vertragskündigung gemäss Artikel 8 des Subventionsvertrages bleibt vorbehalten.

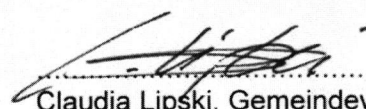
**Für den Verein Tagesfamilien
Oberes Baselbiet (VTOb):**


.....
Markus Oberli, Präsident


.....
Heinz Füeg, Geschäftsleiter

Für die Gemeinde Niederdorf:


.....
Andreas Buser, Gemeindepräsident

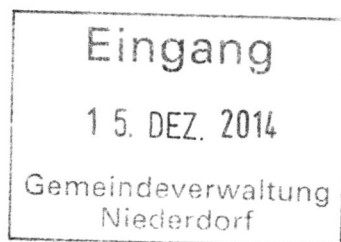

.....
Claudia Lipski, Gemeindeverwalterin

Liestal / Datum: 1.11.2013

Niederdorf / Datum: 4.11.2013



Tagesfamilien
Oberes Baselbiet



Einwohnergemeinde Niederdorf
4435 Niederdorf

Liestal, 10. Dezember 2014

Infrastrukturbeitrag 2015 & Anpassung Tageselternentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die geltenden Verträge erlauben wir uns, Ihnen hiermit den Infrastrukturbeitrag für das Jahr 2015 in Rechnung zu stellen. Erfreulicherweise können wir den Pro-Kopf-Beitrag unverändert bei Fr. 1.80 belassen und somit die ursprünglich im Jahre 2007 kommunizierte Erhöhung auf Fr. 2.00 erneut zurückstellen.

Infrastrukturbeitrag für: 1748 Einwohner à Fr. 1.80 Fr. 3'146.40

(Die Einwohnerzahl beruht auf der kantonalen Bevölkerungsstatistik, Stand 30.06.2014.)

Wir bitten Sie, den Rechnungsbetrag innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen. Besten Dank.

Gleichzeitig möchten wir Sie namens des Vorstandes über die Anpassung der Entschädigung für unsere Tageseltern per 1.7.2015 informieren. Mit der Erhöhung des Stundenansatzes um Fr. 0.25 auf neu Fr. 8.00 (brutto) folgen wir den Empfehlungen des schweizerischen Dachverbandes "kibesuisse" und bewegen uns wieder ins Mittelfeld der regionalen Usanzen. Die letzte Anpassung geht auf das Jahr 2010 zurück. Die Kostenumlage erfolgt unter Wahrung der bisherigen Proportionen, d.h. die relativen Eltern- und Gemeindeanteile bleiben konstant.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen im zu Ende gehenden Jahr danken wir Ihnen. Fürs 2015 wünschen wir Ihnen viel Glück, Elan und gute Gesundheit.

Gemeinde Niederdorf / Buchhaltung	
Beleg Nr.: _____	
Konto Nr.: <u>1.2180.3636.00(2)</u>	
verbucht am: _____	
Zur Zahlung angewiesen:	
Niederdorf, _____	_____
Der Dep.-Chef:	Der Finanzchef:

Freundliche Grüsse
Tagesfamilien Oberes Baselbiet

Heinz Füg
Geschäftsführer

Sandra Strüby
Sachbearbeiterin

Beilage: Einzahlungsschein